

Tagungsbericht

10. ErbR-Tagung am 01. und 02.12.2016 in Karlsruhe

Die ErbR konnte mit ihrer gleichnamigen Fachtagung in diesem Jahr zum Thema „**Testamentsvollstreckung in Rechtsprechung und Praxis**“ ein Jubiläum feiern und mit 100 Teilnehmern an bisherige Erfolge anknüpfen. Doch damit nicht genug: In diesem Jahr bot die als Tagesseminar etablierte Veranstaltung am Vortag mit einer Auftaktveranstaltung „**FORUM großes Nachlassgericht**“ auf, zu der bereits 70 Teilnehmer anreisten.

Karlsruhe, 01.12.2016. Am Vortrag des zehnjährigen Jubiläums nimmt die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV den Gesetzgebungsausschuss Erbrecht im DAV unter ihre Fittiche: Dieser stellt die Frage, ob es einer Spezialisierung der Gerichte im Erbrecht und vielleicht sogar einer Einrichtung eines „Großen Nachlassgerichts in Erbsachen“ bedarf. Zur Vorab-Klärung der Frage, lud sie unter Leitung ihres Vorsitzenden Prof. Dr. Andreas Frieser zu einer offenen Podiumsdiskussion ein. Eingeleitet wurde diese durch einführende Kurzreferate, bei denen sich der Gesetzgebungsausschuss der Unterstützung namhafter und erfahrener Erbrechtler gewiss sein durfte. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter referierte zum „**beschwerlichen Rechtsweg in Erbstreitigkeiten**“.



Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog und der Vizepräsident des Landgerichts Traunstein Prof. Dr. Ludwig Kroiß hielten ein Koreferat über „**Probleme in der Erbrechtspraxis**“ aus richterlicher und anwaltlicher Sicht, die durch das Nebeneinander von „**Erbscheinsverfahren und Erbenfeststellungsklage**“ entstehen. Dr. Stefan Poller, Richter am Amtsgericht Laufen, wagt sich schließlich an mögliche „**Erste Vorschläge für mögliche Reformen des erbrechtlichen Verfahrensrechts**“, die anschließend von fachkundigem Publikum auf hohem Niveau diskutiert und weitergedacht wurden. Klare Tendenz: Es braucht eine Reform, um der zunehmenden Spezialisierung in der Anwaltschaft und der zunehmenden Bedeutung des Erbrechts Genüge zu tun.

Am Morgen des **02.12.2016** blickt Richard Lindner, Rechtsanwalt beim BGH und Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht für den OLG-Bezirk Karlsruhe, zurück: 2006 fand die erste Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht unter seiner Leitung in Karlsruhe zum Pflichtteils-



recht statt. Ein Jahr später bekam die ErbR-Tagung ihren Namen. Seit 2009 findet die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht jährlich alternierend in Karlsruhe zum Erbrecht und München zum Erbschaftsteuerrecht statt mit dem Alleinstellungsmerkmal und Konzept, bewusst Raum für Diskussionen mit dem Publikum zu geben.



Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV Dr. Wolfram Theiss bedankte sich bei Lindner für sein jahrelanges Engagement und schließt mit den Worten „die Anmeldezahlen zeigen die Früchte Ihrer Arbeit“.

Prof. Dr. Ingo Drescher, Richter beim II. Senat des BGH, bedankt sich zu Beginn des ersten Referates dafür, „als Gesellschaftsrechtler im Erbrecht wildern zu dürfen“ und präsentierte

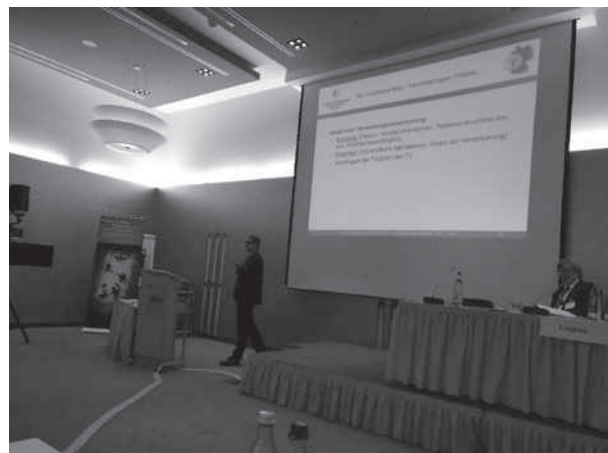
die Rechtsprechung seines Senates zum Thema „**Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen**“. Die Tatsache, dass es nur von einer überschaubaren Anzahl von Fällen zu berichten gab, deutet *Drescher* positiv: Dies zeige, dass es in der Praxis – bei allen dogmatischen Fragen – letztlich gut laufe. Die Frage, ob ein Testamentsvollstreckervermerk über einen Kommanditanteil eingetragen werden könne, beantwortet der II. Zivilsenat des BGH (Urt. v. 14.02.2012 – II ZB 15/11) mit ja, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, da es ein überwiegendes praktisches Bedürfnis dafür gibt; der scheinbare Parallelfall eines Testamentsvollstreckervermerks in der Gesellschafterliste (Urt. v. 24.02.2015 – II ZB 17/14) wird aber gegenteilig verbeschieden. *Drescher* stellt die beiden Fälle gegenüber und erläutert die Unterschiede. Bei den Erläuterungen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung und Stimmverbot bei Testamentsvollstreckung (BGH, Urt. v. 13.05.2014 – II ZR 250/12) stellt er klar: Erbrecht und Gesellschaftsrecht müssen klar auseinandergehalten werden. Er erntet Zustimmung vom Podium. Ein schwacher Trost für die Praktiker, die aus dem Auditorium Entscheidungen fordern, an denen sich die Praxis orientieren kann – sonst lägen „die Nerven blank“.



Prof. Dr. Wolfgang Reimann äußert über seinem Beitrag der „**Erbe gegen Testamentsvollstrecker – Machtverteilung und Risiken bei der Ausführung von Erblasseranordnungen**“: „Sie haben mir ein spannendes Thema gegeben!“ und verweist auf das „Skandalbuch“ zur Testamentsvollstreckung von *Heide Neukirchen* „Die stille Macht – Manager der toten Hand“. Das BGB habe versucht, das Spannungsverhältnis zu bändigen mit Regeln zu Dauer, Vergütung und Machtverteilung zwischen Erbe und Testamentsvollstrecker. Dabei geht er auch ausführlich auf das Verhältnis von Vollmacht und Testamentsvollstreckung ein, was in einer erhellenden Diskussion mit Richter am BGH a.D. *Roland Wendt* und weiteren Mitdiskutanten aus dem Auditorium mündete. Zum Thema Entlassung des Testamentsvollstreckers gab *Reimann* weitere praktische Tipps; gab aber auch zu bedenken, dass die Entwicklung hin zu einem Testamentsvollstrecker-Bashing in die falsche Richtung gehe.

Eberhard Rott, Rechtsanwalt aus Bonn und Vorsitzender der AGT, stimmte dem zu, bevor er sich dem weiteren streitanfälligen Thema der „**Vergütung des Testamentsvollstreckers**“ in seinem Referat widmete. Er beginnt dies mit einem Zitat von *Muscheler*, nach dem es in Deutschland keine staatliche

Nachlassabwicklung gebe. Die Testamentsvollstreckung, so *Rott*, ist dazu der zwingende Ausgleich. *Rott* stellte „**Probleme und Lösungsvorschläge bei der Gestaltung und Berechnung**“ vor. Empirische Daten zeigten, dass es in letztwilligen Verfügungen kaum praxistaugliche Regelungen zur Vergütung des Testamentsvollstreckers gebe, was wohl nicht zuletzt an einer „Ermüdung von Mandant und Berater“ am Ende des Beratungsprozesses liege. *Rott* rät dazu eine einvernehmliche Vereinbarung mit den Erben zu treffen, statt über Instanzen hinweg darüber zu streiten, was eine „angemessene Vergütung“ ausmacht. Er gibt Formulierungsvorschläge, Praxishinweise, Berechnungsbeispiele – nicht zuletzt auch zu der Frage, wie man die verschiedenen Tabellen, die zur Testamentsvollstreckung kursieren und die *Rott* gegenüberstellt, liest und anwendet.



Last but not least referierte Richter am Bundesgerichtshof a.D. *Roland Wendt*, der seit der ersten ErbR-Tagung 2007 in jedem Jahr in Karlsruhe vorgetragen hat, mit einer Ausnahme: 2014 war die ErbR-Tagung ihm zum 65. Geburtstag gewidmet und er war Ehrengast! In diesem Jahr trug sein Vortrag den gewohnt literarischen Titel „**Der Regent und sein Vollstrecker: Regieren aus dem Grab! Beschränkungen des Testamentsvollstreckers: Bindung, Dauer, Ersetzung, Bindung**“. Den Testamentsvollstrecker kennzeichnet *Wendt* als einen „vom Erblasser als Sonnenkönig mit Allmacht ausgestatteten“ Verwalter. Seine Macht sei allein durch das Gesetz begrenzt. Einwänden, eine demokratische Gesellschaft





habe keinen Raum für eine Herrschaft der Toten über die Lebenden entgegnet *Wendt* mit den Worten: „Das Gesetz hat sich anders entschieden.“ Zur Dauer der Testamentsvollstreckung stellt er klar, dass die Abwicklungsvollstreckung keine

30-Jahresfrist kennt und dass diese Frist bei der Dauervollstreckung auch nur der Ausgangspunkt sei; dies habe der IV. Senat in seiner „Jahrhundertentscheidung“ für natürliche Personen klargestellt. Aber *Wendt* geht in seinem Vortrag darüber hinaus und zieht den Bogen hin zur Frage nach der Höchstdauer einer Testamentsvollstreckung von juristischen Personen. Die Bedingung schließlich, so *Wendt*, sei das spannendste und gibt einen dogmatisch untermauerten Lösungsansatz. „Ich weiß nur noch nicht, ob ich mich selbst überzeugt habe.“, schließt er mit einem Schmunzeln, nicht ohne zuvor den Bogen hin zu seinem Herzensthema dem Behinderten und Bedürftigentestament („temporär wirtschaftlich Behinderte“) gezogen zu haben und seinen Vortrag mit jedem eingängigen „Take-home-Messages“ zu spicken.

Die nächste ErbR-Tagung wird am **12.10.2017** in **München** zur Erbschaftsteuerreform 2016 und weiteren Themen aus dem Gesellschafts- und Stiftungsrecht mit Bezug zu erbrechtlichen Fragestellungen stattfinden.

Rechtsanwalt Christoph Peter LL.M., Würselen